

# PRÄSIDENTENKONFERENZ DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICHS

M-492/As

An das  
Präsidium  
des Nationalrates

9.4.1992

Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien

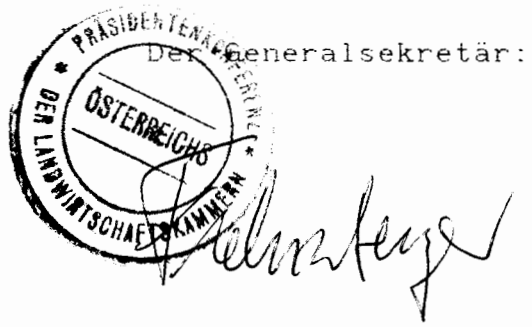
GESETZENTWURF	
26	-GE/19
Datum: 13. APR. 1992	
Verteilt: 16. April 1992 <i>Paul</i>	

*Zu Stenografie*

Betreff: Entwurf für das Landwirtschaftsgesetz  
1992; Stellungnahme

Die Präsidentenkonferenz übermittelt in der Anlage  
25 Exemplare der Stellungnahme der Präsidentenkonferenz  
zum im Betreff genannten Gesetzesentwurf.

Der Generalsekretär:



PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN  
ÖSTERREICHS

An das  
Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1  
1010 Wien

Wien, am 2.4.1992

Ihr Zeichen:  
Z1.17.101/01-IA7/92

Unser Zeichen:  
A.Z.-St/492-Schmo

Telefon:  
5354467

Betr.: Entwurf für das Landwirtschaftsgesetz 1992;  
Stellungnahme

Die Gesellschaft erwartet von der Land- und Forstwirtschaft die Erfüllung einer Vielfalt von Leistungen: Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, Versorgung mit qualitativ hochwertigen Lebensmitteln, Gestaltung und Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft, Aufrechterhaltung der Besiedlung, Produktion von biogenen Rohstoffen und Energie. Damit die Land- und Forstwirtschaft diese Funktionen erfüllen kann, ist eine Einkommenspolitik für die Bauern erforderlich, die ein den anderen Bevölkerungsgruppen vergleichbares Einkommen und damit die Teilnahme an der allgemeinen Wohlstandsentwicklung ermöglicht.

Der Entwurf für das Landwirtschaftsgesetz 1992 bildet zusammen mit den Entwürfen zur Marktordnung ein Gesamtpaket (Marktord-

- 2 -

nungspaket 1992). Die vorgeschlagene Marktordnung soll die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Produktion, Verarbeitung und Vermarktung erhöhen. Zugleich damit ist ein weiterer Ausbau der Förderung vorgesehen. Er soll die vielfältigen Leistungen der Land- und Forstwirtschaft sichern und abgelten, sowie den in diesem Wirtschaftsbereich tätigen Menschen die Teilnahme an der allgemeinen Einkommensentwicklung ermöglichen.

Um die vorgesehenen Ziele der Förderung zu erreichen, werden Bund und Länder verpflichtet Maßnahmen gemäß § 3 des Entwurfes durchzuführen. Neben einer Abgeltung ökologischer Aufgaben und zusätzlicher Leistungen für die Allgemeinheit sollen die aus der internationalen Agrarpolitik (EWR, EG, GATT, Öffnung gegenüber dem Osten) erwachsenden Einkommensrückgänge mit direkt einkommenswirksamen Maßnahmen ausgeglichen werden.

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs begrüßt dieses Vorhaben, welches eine Fortsetzung des ökosozialen Weges darstellt. Allerdings bleibt das Ausmaß der Förderung offen. Wie es in den Erläuterungen zum Marktordnungspaket heißt: "Der Umfang und die Wirksamkeit des Förderungsinstrumentariums wird letztlich im Zuge der Budgetverhandlungen festgelegt werden".

Die Absicht, mit dem neuen Landwirtschaftsgesetz unsicheren Zukunftserwartungen zu begegnen, kann erst dann als verwirklicht angesehen werden, wenn ein ausreichendes Finanzvolumen vorgesehen und dessen entsprechende Aufstockung in den folgenden Jahren gewährleistet wird.

Wie dem Vorblatt zum Entwurf des Landwirtschaftsgesetzes zu entnehmen ist, läßt sich der Finanzbedarf zur Zeit nicht quantifizieren. Berechnungen des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung aus dem Jahr 1987 haben ergeben, daß im Falle eines EG-Beitrittes die Landwirtschaft mit Einkommensverlusten von rund 3,5 Mrd. Schilling zu rechnen hätte, was einem Einkommensrückgang von etwa 10 % entspricht.

Derzeit wird an einer neuen Schätzung über die Auswirkungen eines EG-Beitrittes auf die österreichische Landwirtschaft gearbeitet. Ohne den Ergebnissen vorgreifen zu wollen, läßt sich feststellen, daß sich die Einkommensverluste aus heutiger Sicht in etwa verdoppeln dürften.

Aufgrund von Beschlüssen der Bundesregierung und des Nationalrates sowie der Parteienvereinbarung zwischen ÖVP und SPÖ zur weiteren Vorgangsweise in der Integrationspolitik vom 26. Juni 1989 ist vorgesehen, die Förderungsmöglichkeiten der EG zu gunsten der heimischen Landwirtschaft so auszuschöpfen, wie dies in vergleichbaren EG-Mitgliedstaaten geschieht. Außerdem soll der nationale Spielraum für die österreichische Agrarpolitik so genutzt werden, daß der Landwirtschaft bei den zu erwartenden Schwierigkeiten bestmöglich geholfen wird. Analoge Vereinbarungen finden sich im Arbeitsübereinkommen zwischen ÖVP und SPÖ vom 17.12.1990 bezüglich EWR, EG, GATT und "Ostöffnung".

Beide Koalitionspartner bekennen sich zur Notwendigkeit, den Anpassungsprozess in Österreich rechtzeitig, vorausschauend und langfristig vorzunehmen, um Härten zu vermeiden und Chancen zu nützen.

Eine Lockerung der bestehenden Marktordnungen sowie eine stärkere Marktorientierung in der Produktion würden ohne entsprechende Ausgleichsmaßnahmen den Strukturwandel in der Land- und Forstwirtschaft weiter verschärfen. Die vielfältigen wirtschaftlichen Funktionen würden zunehmend in Frage gestellt und das bäuerliche Element in der österreichischen Gesellschaft immer weniger zur Geltung kommen. Einer solchen Entwicklung sollte gerade in einem Fremdenverkehrsland wie Österreich rechtzeitig begegnet werden.

Die ersten Ergebnisse der land- und forstwirtschaftlichen Betriebszählung 1990 zeigen, daß von drei hauptberuflichen Bauern im Jahre 1960 nur einer geblieben ist. Selbst deren Erwerbsein-

- 4 -

kommen liegt um ein Drittel unter den durchschnittlichen Arbeitnehmereinkommen.

Diese Entwicklung entspricht nicht den Wünschen der österreichischen Bevölkerung. Nach einer IFES-Umfrage von Juni 1990 halten es 77 % der Befragten für sehr wichtig, "daß die Bauern in Österreich etwa so wie heute erhalten bleiben".

Der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs ist die Erhaltung einer flächendeckenden, bäuerlich strukturierten Land- und Forstwirtschaft ein zentrales Anliegen. Sie begrüßt daher die Vorschläge, wonach künftig eine raschere Reaktion auf die Entwicklung erfolgen soll, indem die Unterlagen über die wirtschaftliche Lage der Land- und Forstwirtschaft und die daraus zu ziehenden Schlußfolgerungen schon zu Beginn der jeweiligen Budgetverhandlungen verfügbar sind. Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern hofft, daß angesichts der schon eingetretenen Entwicklung in der Land- und Forstwirtschaft und im Hinblick auf die internationalen Veränderungen (EWR, EG, GATT, Ostöffnung) eine agrarpolitische Neuorientierung innerhalb der Sozialpartnerschaft erfolgt. Diese Neuorientierung ist nämlich Voraussetzung dafür, daß die im § 10, Abs. 1, Landwirtschaftsgesetz vorgesehenen Aufgaben von den Interessenvertretungen zum Wohle der österreichischen Bevölkerung erfüllt werden können.

Zu der Neuorientierung zählen die Einführung eines Einkommensvergleiches ebenso wie eine rasche, EG-konforme Neuabgrenzung von Förderungsgebieten. Bei der Abgrenzung sind die spezifischen österreichischen Gegebenheiten besonders zu beachten, worauf schon die Parteienvereinbarung vom 26.6.1989 hinweist. Zur Verwirklichung einer differenzierten Förderungs politik sind darüber hinaus die laufenden Arbeiten an einem neuen österreichischen Berghöfekataster voranzutreiben und in vertretbarer Zeit abzuschließen.

Da in dem vorgelegten Konzept des Landwirtschaftsgesetzes die Frage der Finanzierung offen bleibt, fordert die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs zumindest zentrale Förderungsmaßnahmen speziell zu regeln, indem die Voraussetzungen und die Höhe gesetzlich festgelegt werden. Dem zentralen Anliegen der Einkommenssicherheit für die Bauern (Seite 3 der Erläuterungen zum Marktordnungspaket 1992) muß in vollem Maße entsprochen werden. Diesem Anspruch auf Einkommenssicherheit durch voll wirksame Ausgleichsmechanismen kommt gerade angesichts des angestrebten EG-Beitrittes und der damit verbundenen Volksabstimmung allergrößte Bedeutung zu.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Art 1, Abs. 2 und 3: Der Förderungsauftrag sollte noch bestimmter formuliert werden:

"Der Bund und die Länder haben als Träger von Privatrechten gem. Art. 17 BVG die Landwirtschaft so zu fördern, daß

- ihr Bestand und ihre zeitgemäße Entwicklung, sowie
- die vielfältigen Leistungen einer flächendeckenden, bäuerlichen Land- und Forstwirtschaft in ihren unterschiedlichen sozioökonomischen Erscheinungsformen gesichert sind."

§ 2 sollte als eigener Absatz in Art. 1 eingebaut werden, da er eine Verfassungsbestimmung benötigt.

§ 1: In dem Zielkatalog sollte die Produktionsbereitschaft für die Lebensmittelversorgung in Krisenzeiten und das Paritätseinkommen verankert werden.

§ 1, Zif. 1: "Einem wirtschaftlich gesunden und leistungsfähigen Bauernstand in einem funktionsfähigen, ländlichen Raum zu erhalten. Die Produktionsbereitschaft für die Lebensmittelversor-

- 6 -

gung in Krisenzeiten sichern. Die Besiedlung in Berggebieten vor allem durch die Erhaltung der Bergbauernbetriebe sowie die Besiedlung in den benachteiligten Gebieten gewährleisten."

§ 1, Zif. 4: "Den in der Landwirtschaft tätigen Personen die Teilnahme am wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt zu ermöglichen und ihre Einkommen an das durchschnittliche Einkommen anderer Berufsgruppen heranführen."

Weiters sollte die Aufnahme einer Mindestproduktion in § 1, Zif. 5 lit c erwogen werden, da die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft ohne eine gewisse Produktion kaum denkbar ist.

§ 3: Das Haushaltsrecht sieht eine andere Klassifizierung der Förderungsarten vor, als sie in Abs. 1 enthalten ist.

§ 3, Abs. 2, Zif. 1 sollte klarstellen, daß sich Direktzahlungen nicht auf das Berggebiet bzw. sonstige förderungswürdige, benachteiligte Gebiete beschränken.

In das Gesetz sollten die allgemeinen Voraussetzungen und die wichtigsten Grundzüge der Förderungsabwicklung aufgenommen werden. Unter anderem die Einschaltung von Abwicklungsstellen (z.B. Kammern und Landesregierungen) und die Ermächtigung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, einschlägige Richtlinien zu erlassen (siehe Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, Amtsblatt der Österreichischen Finanzverwaltung 136/1977).

§ 5: Die Neuabgrenzung sollte möglichst rasch erfolgen. Die Abgrenzungskriterien für benachteiligte, förderungswürdige Gebiete sollten die Betriebsgrößenstruktur und die Grundstücksstruktur berücksichtigen. Die Ermittlung der Agrarquote darf nicht allein auf die hauptberuflich in der Landwirtschaft Beschäftigten abgestellt werden, sondern muß auch die Arbeitskräfte in den Nebenerwerbsbetrieben berücksichtigen.

§ 7: Die bisherigen Preisbestimmungen in § 3, Abs. 2, 4 und 5 sollten beibehalten werden, bis im Marktordnungsgesetz analog den EG-Regelungen für die Marktordnungsprodukte Preisbestimmungen aufgenommen sind.

§ 9: Bei der Zusammensetzung der Kommission nach Abs. 1, Zif. 5 ist auf eine ausreichende regionale Verteilung sowie eine entsprechende Anzahl von Bauern und Bäuerinnen zu achten.

Weiters sollte ein minimales Beschlußquorum vorgesehen werden.

§ 10: In Abs. 1, Zif. 1 ist der Einkommensvergleich zu verankern, indem auf die in § 1, Zif. 4 verankerte Zielsetzung verwiesen wird.

§ 11: In Abs. 5 geht es nicht um die Bereitstellung aggregierter Buchführungsergebnisse, sondern "anonymisierter einzelbetrieblicher Buchführungsergebnisse". Erst mit Hilfe dieser Daten können die Länder ihre Berichte über die Land- und Forstwirtschaft erstellen.

Die Präsidentenkonferenz ersucht um Berücksichtigung ihrer Stellungnahme und übermittelt 25 Exemplare an das Präsidium des Nationalrates.

Der Präsident:  
gez. NR Schwarzböck

Der Generalsekretär:  
gez. Dipl.Ing.Dr. Fahrnberger